

Allgemeine Bedingungen für Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten, die Güter zum oder vom Gelände der Messe Zürich transportieren.

Einleitung

Das vorliegende Logistikreglement legt die Grundregeln fest, die es in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (nachfolgend MCH genannt) im Zusammenhang mit dem An- und Abtransport von Standbau- und Ausstellungsgütern einzuhalten gilt. Es richtet sich an alle Personen, die im Rahmen einer Veranstaltung Güter zum oder vom Gelände der Messe Zürich transportieren. Bezüglich Standbau, Betrieb und Sicherheit während Veranstaltungen auf dem Gelände der Messe Zürich gelten die Vorschriften der Betriebsordnung Messe Zürich.

1 Informationen zur Logistik

1.1 Eigenmessen

Mit den Unterlagen zur Messeteilnahme erhält der Aussteller auch die Informationen betreffen Logistik:

- GPS-Bezeichnung der Checkpoints
- Öffnungszeiten der Checkpoints

Die Aussteller haben ihre Kunden und Lieferanten über die Vorschriften des vorliegenden Logistikreglements zu informieren.

1.2 Gastveranstaltungen

Die Gastveranstalter haben ihre Kunden, Aussteller und Lieferanten über die Vorschriften des vorliegenden Logistikreglements zu informieren.

1.3 Anfahrtsplan zur Messe und zu den Checkpoints

Der Anfahrtsplan zum Gelände der Messe Zürich und zu den Checkpoints (CP1 und CP2) ist als Falblatt oder als pdf-File auf der Website der MCH erhältlich.

2 Checkpoint

2.1 Allgemeines

Grundsätzlich werden sämtliche Transporte von Gütern zum oder vom Gelände der Messe Zürich über die Checkpoints (CP1 und CP2) abgewickelt. Bei ausgewählten Veranstaltungen ist es möglich, dass die Zufahrten direkt zur Halle erfolgen. Dies wird im Einzelfall vorab kommuniziert.

2.2 Einfahrtschein und Barkaution

Beim Checkpoint (CP1 oder CP2) wird gegen eine Barkaution von CHF 100.00 ein Einfahrtsschein ausgehändigt. Anschliessend kann die Fahrt zur Anlieferzone erfolgen.

2.3 Zollabfertigung

Sofern noch keine Warenverzollung vorgenommen wurde, kann diese am Schalter des Checkpoints eingeleitet werden. Bezüglich Fragen in Zusammenhang mit Zollformalitäten wenden Sie sich an den Checkpointschalter oder an den offiziellen Logistikpartner der MCH (Tel. +41 58 307 77 60).

3 Anlieferzone

3.1 Kontrolle Einfahrtschein

Bei der Einfahrt zu den Anlieferzonen wird der Einfahrtschein kontrolliert. Auf der Anlieferzone auf den Etagen (Farbcode) wird jedem Fahrzeug ein Umschlagsplatz zugeteilt.

3.2 Ab- und Aufladen

Die Aufenthaltsdauer auf den Ebenen für das Ab- und Aufladen ist wie folgt befristet:

Personenwagen	30 Min
Personenwagen mit Anhänger	45 Min
Lieferwagen	45 Min
Lieferwagen mit Anhänger	60 Min
Lastwagen	60 Min
Lastwagen mit Anhänger	90 Min
Sattelschlepper	90 Min

Das Ab- und Aufladen der Personen-, Liefer- und Lastwagen mit Hebebühne sowie der Verschiebungstransport von der Anlieferzone zum Stand kann vom Aussteller bzw. von seinem Standbauer selbstständig vorgenommen werden, oder es kann der offizielle Logistikpartner der MCH damit beauftragt werden.

Das Ab- und Aufladen von Lastwagen und Sattelschleppern sowie der Verschiebungstransport von der Anlieferzone zum Stand erfolgt grundsätzlich durch den offiziellen Logistikpartner der MCH. Diese Dienstleistungen sind kostenpflichtig und werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Sollten spezielle Transportgeräte für das Ab- und Aufladen der Güter notwendig sein, sind diese im Vorfeld beim offiziellen Logistikpartner der MCH zu bestellen (exhibitions.zuerich@sempex.com / Tel. +41 58 307 77 60).

3.3 Beschriftung der Gebinde

Gebinde müssen an einer gut sichtbaren Stelle beschriftet werden (Name der Veranstaltung, Name des Ausstellers, Hallen- und Standnummer).

3.4 Verpackung der Ware

Die Gebinde/Waren müssen so verpackt und palettiert sein, dass sie problemlos durch den offiziellen Logistikpartner der MCH in den Anlieferzonen umgeladen und in den Hallen transportiert werden können. Die Verpackung soll ausserdem die Ware vor Beschädigung schützen. Bei nicht korrekten Verpackungen ist mit Mehraufwand und Zusatzkosten beim Handling zu rechnen. Beschädigungen können zudem nicht ausgeschlossen werden.

3.5 Ausfahrt und Rückerstattung Barkaution

Die Barkaution wird beim Verlassen der Anlieferzone zurückerstattet, wenn das vorgegebene Zeitfenster für den Güterumschlag eingehalten wurde, andernfalls fällt sie an die MCH.

3.6 Parkmöglichkeiten für Lieferfahrzeuge

Nach dem Ausladen besteht während der Aufbau- und Abbauphase der Messe oder Gastveranstaltung die Möglichkeit den Lastwagen oder Lieferwagen gratis beim Checkpoint 1 oder gegen Gebühr auf dem Nutzfahrzeugparkplatz vor dem Parkhaus Messe Zürich abzustellen. Personenwagen dürfen nur im Parkhaus abgestellt werden.

3.7 Transporte während der Veranstaltung

Die Zufahrt und der Güterumschlag während der Veranstaltung sind vorgängig durch Aussteller und Zulieferer dem offiziellen Logistikpartner zu melden.

4 Logistik im Zusammenhang mit dem Standbau

4.1 Auf- und Abbau des Standes

Der Auf- und Abbau kann in den kommunizierten Öffnungszeiten der Auf- und Abbauphasen zeitlich frei erfolgen, jedoch muss die Aufenthaltsdauer der Fahrzeuge in der Anlieferzone eingehalten werden.

4.2 Einsatz von Arbeitshilfsmitteln

Der Einsatz von eigenen oder zugemieteten Arbeitsgeräten (Leitern, Arbeitsbühnen, Stapler usw.) für den Standbau auf der gemieteten Standfläche ist gestattet, sofern die Geräte geprüft und in einwandfreiem Zustand sind und das Bedienungspersonal über die nötigen Fähigkeitsausweise verfügt. Der Einsatz ausserhalb der Standfläche ist nicht gestattet. Sonderbewilligungen kann nur die Messeleitung erteilen.

4.3 Leer- und Vollgut

Unter Leergut werden leere Gebinde, Ladehilfsmittel usw. verstanden. Die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial ausserhalb der Stände ist nicht gestattet. Anfallendes Leergut muss unverzüglich dem offiziellen Logistikpartner der MCH zwecks Abtransport und/oder Einlagerung übergeben oder wieder mitgenommen werden. Die MCH behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Leergut auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und einzulagern, falls dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommt. Kommt es zu Beschädigungen an Vollgütern, die als Leergut übergeben oder deklariert wurden, besteht grundsätzlich kein Haftungsanspruch. Am letzten Veranstaltungstag darf extern gelagertes Leergut nach Veranstaltungsende zur Anlieferzone transportiert werden. Bei Missachtung dieser Regelung verfällt das zugewiesene Zeitfenster für den Abbau des Standes. Die Rücklieferung von Leergut aus dem Lager des offiziellen Logistikpartners erfolgt ab Veranstaltungsende in der Reihenfolge der Bestellungen. Für Schäden und Störungen, die aus Nichtbeachtung der Bestimmungen aus der Betriebsordnung, den allgemeinen Bestimmungen sowie der Anweisungen des Messepersonals entstehen, haftet der Aussteller.

4.4 Abbauphase

Am letzten Veranstaltungstag ist die Zufahrt zur Anlieferzone in der ersten Stunde nach Veranstaltungsende nur für das Abholen von Ausstellungsgütern und Dekorationsmaterial (z.B. Computer, Kaffeemaschinen usw.) mit Fahrzeugen bis 3,5t Gesamtgewicht möglich. Leergut, das vom offiziellen Logistikpartner der MCH eingelagert wurde, wird in Abhängigkeit der Leergutkategorie nach Veranstaltungsende an den Stand gebracht.

4.5 Fluchtwege und technische Einrichtungen

Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Wer Fluchtwege oder technische Einrichtungen verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Kosten und Schäden.

5 Gebühren und Tarife

- Barkaution: CHF/EUR 100.– (bei der Einfahrt in die Anlieferzone zu hinterlegen)
- Zeitüberschreitungsgebühr in der Anlieferzone bei Eigenmessen und grösseren Gastveranstaltungen: CHF/EUR 100.–.
- Für die Sicherheits-/Abnahmeprüfung von Fremdgeräten (Stapler, Kräne usw.) werden messespezifische Gebühren erhoben

6 Verrechnung der Dienstleistungen

An Eigenmessen stellt die MCH die vom offiziellen Logistikpartner der MCH erbrachten logistischen Dienstleistungen sowie allfällige Gebühren gemäss Ziff. 5 dem Aussteller via Messeschlussrechnung in Rechnung. An Gastveranstaltungen stellt der offizielle Logistikpartner der MCH die von ihm erbrachten logistischen Dienstleistungen sowie allfällige Gebühren gemäss Ziff. 5 dem Veranstalter oder dem Aussteller direkt in Rechnung. Falls nichts anderes vermerkt ist, werden die Preise in CHF zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer angegeben.

7 Haftung des offiziellen Logistikpartners der MCH

Ein Schaden, welcher durch den offiziellen Logistikpartner der MCH verursacht wurde, ist diesem unverzüglich zu melden. Der offizielle Logistikpartner der MCH nimmt den Schaden auf und dokumentiert ihn. Die Regulierung eines nicht umgehend angemeldeten Schadens wird abgelehnt. Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten verpflichten sich, auch unverzüglich ihre Transportversicherung über den Schaden zu informieren. Die Transportversicherung tritt für den Schaden in erster Instanz ein und reguliert den Schaden anschliessend mit der Versicherung des offiziellen Logistikpartners der MCH. Alle logistischen Dienstleistungen, die vom offiziellen Logistikpartner der MCH auf dem Gelände der Messe Zürich verrichtet werden, basieren auf den Allgemeinen Bedingungen (AB) des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen SPEDLOGSWISS (<http://www.spedlogswiss.com/deCH/verband/ab-spedlogswiss.htm>).

8 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der MCH herausgegebenen Anmeldeformulars bzw. mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennen die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten das vorliegende Logistikreglement für sich und ihre Angestellten und Beauftragten als verbindlich.

9 Gültigkeit

Sollte der Wortlaut des vorliegenden Logistikreglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MCH.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten unterwerfen sich bei Streitigkeiten mit der MCH der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Die MCH kann ihre Ansprüche gegenüber einem Veranstalter, Aussteller, Standbauer oder Lieferanten wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.



MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Die Geschäftsleitung

Zürich, September 2019

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Wallisellenstrasse 49 | 8050 Zürich | Schweiz

Telefon +41 58 206 50 00
Telefax +41 58 206 50 50
E-Mail info@messe.ch
Internet www.messe.ch

Nützliche Informationen

Logistik-Helpline Zürich

Tel. +41 58 307 77 60

Offizieller Logistikpartner der MCH

Swiss Fair Experts AG/Sempex

Siewerdstr. 60
CH-8050 Zürich
Tel.: +41 58 307 77 60
Fax: +41 58 307 77 61
Email: exhibitions.zuerich@sempex.com
www.sempex.com

Der offizielle Logistikpartner der MCH steht für folgende Anliegen zur Verfügung:

- Handling und temporäre Einlagerung von Leergut und Vollgut
- Transporte (auch nationale und internationale)
- Vermietung von Transportgeräten (Stapler, Handhubwagen u.a.)
- Warenumsschlag auf dem Messegelände
- Verzollungsdienstleistungen